



Beschlussvorlage

Amt: Stadtbetriebe Hennef (AöR) - Finanzen, allg. Verwaltung, Recht

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2018/1696

Anlage Nr.: _____

Datum: 06.11.2018

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Bauausschuss	21.11.2018	öffentlich
Rat	03.12.2018	öffentlich

Tagesordnung

Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004
13. Änderungssatzung (Neukalkulation der Straßenreinigungs- und der Winterwartungsgebühr sowie Aktualisierung des Straßenverzeichnisses)

Beschlussvorschlag

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef (Sieg) die als Anlage beigefügte 13. Änderungssatzung zur Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef (Sieg) vom 03.05.2004 zu beschließen. Der Beschluss umfasst die neu kalkulierten Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühren sowie Ergänzungen bzw. Korrekturen des Straßenverzeichnisses.

Begründung

I Neukalkulation der Straßenreinigungs- und Winterwartungsgebühr

1. Allgemeines

Die Straßenreinigung ist Teil der Daseinsvorsorge. Die öffentlichen Straßen sind – sowohl bei der Sommerreinigung als auch im Winterdienst – ausschließlich innerhalb der geschlossenen Ortslagen von den Gemeinden zu reinigen; Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur, soweit es sich um Ortsdurchfahrten handelt (§1 Abs. 1 S.1 StrReinG NRW). Reinigung und Winterdienst der Gehwege im Stadtgebiet ist generell auf die Anlieger übertragen.

Welche Straßen durch die Stadt bzw. den Anlieger zu reinigen sind, ist durch die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung geregelt. Aus ihr gehen Art und Umfang der Straßenreinigung sowie die Winterdienstpflichten hervor. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Wer letztendlich die Reinigung und den Winterdienst durchführt, bestimmt der Rat der Stadt Hennef. Die evtl. Festsetzung der

Straßenreinigungs- sowie Winterdienstgebühren erfolgt über den Abgabenbescheid für den Grundbesitz.

Es gilt die Satzung über die Reinigung von Straßen und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hennef vom 03.05.2004 zuletzt geändert am 04.12.2017.

Die Straßenreinigungs- und Winterdienstgebühren wurden letztmalig 2015 angepasst. Die Neukalkulation der Gebührensätze zielt auf eine angemessene Kostenbeteiligung der Gebührenpflichtigen an der kommunalen Leistung der Straßenreinigung und des Winterdienstes. Straßenreinigungsgebühren sind Gebühren für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen (Benutzungsgebühren). Sie sind nach dem § 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW spätestens alle drei Jahre zu kalkulieren. Dies erfolgt nun mit der beigefügten Kalkulation. Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes sind innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

2. Erläuterung der Kalkulation

Gebührentatbestand ist die von der Gemeinde durchgeführte Reinigung öffentlicher Straßen, die innerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen und die mehrere Grundstücke erschließen bzw. erschließen können.

Voraussetzung der Gebührenerhebung:

1. Vorhandensein einer gültigen Gebührensatzung
2. Tatsächliche ordnungsgemäße Reinigung
3. ein durch die Straße erschlossenes Grundstück

„Kosten der Straßenreinigung“ i.S.d. § 3 Abs.1 S.1 StrReinG NRW sind nur die Kosten der satzungsmäßigen Straßenreinigung. Kosten der Reinigung von Straßen, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder außerhalb einer geschlossenen Ortschaft liegen, dürfen daher ebenso wenig in die Kalkulation des Gebührensatzes einfließen wie z.B. die Kosten, die dadurch entstehen, dass eine Straße häufiger, als in der Satzung vorgesehen gereinigt wird oder Reinigungen aufgrund von Sonderveranstaltungen (Straßenfest, Karnevalssitzung etc.) erforderlich werden.

Die Gebühren sind aufgrund einer Schätzung der zu erwartenden Kosten richtig festzusetzen. Die gebührenfähigen Kosten sowie die gebührenfähigen Maßstabseinheiten sind zu ermitteln. Die Stadt darf die **ansatzfähigen Kosten der Reinigung** nicht in vollem Umfang auf die Gebührenschuldner umlegen. Der Gleichheitssatz (Art.3 Abs.1 GG) verbietet, die Anlieger ohne Einschränkung oder Ausgleich der vollen Gebührenpflicht zu unterwerfen, wenn und soweit die Reinigung dem **Allgemeininteresse** an sauberen Straßen dient. Die Höhe wird mit 20 % festgelegt und ist von den ansatzfähigen Kosten abzuziehen. Außerdem ist die unterschiedliche Verkehrsbedeutung der einzelnen Straßen (Wohnstraße, innerörtliche Straße, überörtliche Straße) zu berücksichtigen.

Ein Gebührenmaßstab ist erforderlich, damit man das Grundstück in ein Verhältnis zum Aufwand für die Säuberung setzen kann und die Kosten annähernd gerecht verteilen kann. Der Gebührenmaßstab muss grundstücksbezogen sein, der Reinigungshäufigkeit Rechnung tragen und die Verkehrsbedeutung der Straßen berücksichtigen. Es bedarf deshalb eines kombinierten Gebührenmaßstabes, es sei denn, alle Straßen hätten dieselbe Qualität und würden gleich häufig gereinigt. Gemäß Gebührensatzung der Stadt Hennef wird zwischen verschiedenen Straßentypen (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen) unterschieden. Gebührenmaßstab sind die laufenden Frontmeter vor den erschlossenen Grundstücken, die Reinigungsintervalle (1x wöchentlich oder 2x wöchentliche Reinigung) sowie die Verkehrsbedeutung (Wohnstraßen, innerörtliche und überörtliche Straßen). Resultat ist die

Summe der veranlagungsfähigen Kehrmeter.

a. Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren (Sommerreinigung), s. Anlage 2 a

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Straßenreinigung	Maßstab	Reinigung pro Woche	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1xReinigung)	5.848	1	5.848	1,00
Wohnstraßen (2x Reinigung)	722	2	1.444	1,00
Innerörtliche Straßen	30.370	1	28.852	0,95
Überörtliche Straßen *	33.837	1	30.453	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	70.777		66.597	

* bereinigt um ungewidmete Straßen

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten der Straßenreinigung werden seit 2009 im Fachbereich III 4 Tiefbauamt – Kostenstelle 410420 (Reinigung von Wegen und Flächen) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Vergütung Straßenreinigung
 - a. Kosten für die Fremdreinigung durch die beauftragte Firma
Konto 522101 Unterhaltung des sonstigen unbeweglichen Vermögens
Kostenstelle Straßenreinigung Fachbereich 4 (Quelle: INFOMA).
 - b. Leistungen des Fachbereich 3 Baubetriebshof
Interne Leistungsverrechnung des Baubetriebshofs Fachbereich 3.
Anteilige Verrechnung der Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.
2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen / Verwaltung / Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 1 StrReinG NRW sind die Gesamtkosten gegebenenfalls um die Kosten zu bereinigen, die für die Reinigung von Straßen außerhalb geschlossener Ortschaften entstanden sind. Derartige Abzüge sind nicht erforderlich, da nur innerhalb der Ortsdurchfahrten nach den gesetzlichen Vorgaben gereinigt wird.

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Weiterhin ist in der Kalkulation berücksichtigt, dass gewisse Leistungen des Baubetriebshofs Serviceleitungen außerhalb der gesetzlichen Reinigungspflicht sind und damit nicht veranlagungsfähig sind. Der Baubetriebshof reinigt Bereiche, die nicht von der Satzung erfasst werden (Brücken, Unterführungen, Parkhaus, Freizeitzentrum, Parkplätze) oder die laut Satzung bereits auf die Anlieger übertragen worden sind oder von der Fremdreinigungsfirma bereits gereinigt werden (Gehweg Frankfurter Straße, Adenauerplatz, Marktplatz Blankenberg).

Die Plandaten für das Jahr 2019 wurden der Kalkulation zugrunde gelegt.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Straßenreinigungsgebühren:

Straßenreinigungsgebühren	2016	2019	<i>Erhöhung</i>
Fußgängerzonen /Fußwege	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	1,12 €/m	1,44 €/m	0,32
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	1,06 €/m	1,37 €/m	0,31
Straßen des überörtlichen Verkehrs	1,00 €/m	1,29 €/m	0,29

b) Kalkulation der Winterdienstgebühren, s. Anlage 2b

Eine Trennung von Sommerreinigung und Winterreinigung (Winterdienst) ist erforderlich, da die Leistungen für unterschiedliche Bereiche erbracht und von unterschiedlichen Nutzern abgenommen werden.

Besondere Schwierigkeiten für die Gebührenkalkulation ergeben sich aus den nichtvorhersehbaren Kosten für den Winterdienst, da der Winterdienst in Abhängigkeit der tatsächlichen Witterungsverhältnisse durchgeführt wird. So können sich bei der Nachkalkulation große Schwankungen im Kostenbereich ergeben, die dann nach dem KAG NRW bei den Folgekalkulationen vorgetragen bzw. in Abzug gebracht werden müssen.

Im Winterdienst sind aufgrund der milden Winter im Kalkulationszeitraum Überdeckungen entstanden, die in den vergangenen Jahren über eine starke Senkung der Winterdienstgebühr ausgeglichen wurden.

Der Kostenanteil des Allgemeininteresses berücksichtigt den Gemeindeanteil bei den Winterdienstkosten, der nicht auf die Gebührenzahler umgelegt wird. Die Festlegung der Höhe des auf das Allgemeininteresse entfallenden Kostenanteils liegt im Ermessen der Gemeinde. Mit der Änderung der Straßenreinigungssatzung im Jahre 2008 musste der auf das Interesse der Allgemeinheit entfallende Kostenanteil für den Winterdienst neu ermittelt werden. Der Anteil der zu streuenden Straßenfläche, die keine rechtliche Voraussetzung für die Abrechnung nach der Straßenreinigungssatzung bietet, wurde auf 20 % festgesetzt und von den Gesamtkosten des Winterdienstes abgesetzt. Die durch Gebühr zu deckenden Gesamtkosten betragen 192.180,63 €, gebildet aus dem Durchschnittswert der Jahre 2017 (Ist), 2018 (Plan) und 2019 (Plan). Die starken Schwankungen, die sich dadurch bei der Winterdienstgebühr ergeben sind systembedingt und nicht zu vermeiden.

Maßstabseinheiten Veranlagungsmeter aus INFOMA Winterdienst	Maßstab	Streubedarf je Einsatz	gereinigte lfd. m	Gewichtung
Straßenart	lfd. m			
Wohnstraßen (1x Reinigung)	53.750	1	53.750	1,00
Innerörtliche Straßen *	36.998	1	35.148	0,95
überörtliche Straßen *	39.946	1	35.951	0,90
Summe veranlagungsfähiger lfd. m	130.694		124.850	

Die Veranlagungsmeter werden anhand der Verkehrsbedeutung unterschiedlich gewichtet. Die Kosten des Winterdienstes werden seit 2009 im Fachbereich 4 Tiefbau - Kostenstelle 410430 (Winterdienst) erfasst (INFOMA).

Ansatzfähige Kosten:

1. Kosten des Baubetriebshofs

Die Winterreinigung wird vom Baubetriebshof wahrgenommen. Die Kosten werden als interne Leistungsverrechnung dem Tiefbau Fachbereich 4 – Winterdienst zugeordnet. Abgerechnet werden die Kosten für Personal, Abschreibungen, Materialkosten, bezogene Leistungen, sonstige betriebliche Aufwendungen, Steuern und Zinsen.

Die Kosten des Baubetriebshofes müssen bereinigt werden um die nicht ansatzfähigen Kosten für Winterdienstleistungen für Ortsverbindungsstrecken, ungewidmete Straßen, Plätze, landwirtschaftliche Flächen an gewidmeten innerörtlichen Straßen. Die Kosten des Streudienstes des Landschaftsverbandes sind Bestandteil der Baubetriebshof Verrechnung.

Ermittlung nicht gebührenfähiger km	
Streukilometer Gesamt	138,47
zzgl. Ortsdurchfahrten Landesbetrieb Straßenbau NRW	18,86
abzgl. ungewidmete Straßen	-5,96
abzgl. Ortsverbindungen	-58,801
abzgl. Plätze	-2,41
abzgl. Landwirtschaftliche Flächen	-0,52
= ansatzfähige Streukilometer	89,64
in Prozent	64,7%
nicht veranlagungsfähiger Anteil	35,3%

Quelle: Tiefbau 2018

Der nicht veranlagungsfähige Anteil von 35,3% wird von den Baubetriebshofkosten abgezogen.

2. Verwaltungskosten Stadtbetriebe Fachbereich 4 und 9 – Tiefbauamt/ Finanzen, Verwaltung, Recht
3. Verwaltungskosten Stadt

Gemäß § 3 StrReinG NRW sind nicht alle entstandenen Kosten ansatzfähig. Der Eigenanteil der Kommune, das sog. Allgemeininteresse ist abzuziehen. Der Vorteil der Allgemeinheit an der Straßenreinigung wird mit 20% berücksichtigt. Der maximale Kostendeckungsgrad beträgt somit 80%. Die ansatzfähigen Kosten der Jahre 2017 bis 2019 liegen der Kalkulation zugrunde. Da die Überdeckung der Vorjahre den Bürgern über eine Absenkung der Gebühr zurückerstattet wurde, sind nun die tatsächlichen ansatzfähigen Kosten Basis für die Gebührenkalkulation.

Stückkosten (Preis pro Meter)

Bereinigte Reinigungskosten durch bereinigte gewichtete Veranlagungsmeter (Frontmeter) ergibt die Stückkosten je Straßenart.

Es ergeben sich folgende Winterdienstgebühren:

Winterdienstgebühren	2016	2019	<i>Erhöhung</i>
Fußgängerzonen /Fußwege	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen	0,44 €/m	1,38 €/m	0,93
Straßen des innerörtlichen Verkehrs	0,42 €/m	1,31 €/m	0,89
Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,40 €/m	1,24 €/m	0,84

Die Gebührenkalkulation ist der Anlage 2 zu entnehmen.

II Straßenverzeichnis

Bedingt durch vorgenommene Widmungen nach § 6 StrWG NW müssen Straßen im Straßenverzeichnis der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hennef (Sieg) neu aufgenommen werden. Anträge von Bürgern liegen nicht vor.

II. 1. Widmungen:

1. Hennef – Schubertstraße
2. Hennef – Brahmstraße
3. Hennef – Clara-Schumann-Straße
4. Hennef – Bonner Straße (Stichweg Gemarkung Geistingen, Flur 18, Flurstück 1577)
5. Hennef – Humperdinckstraße
6. Hennef - Auf der Nachbarsheide
7. Hennef - Bodelschwingstraße
8. Hennef - Frankfurter Straße Stichweg (Bereich Autohaus Schorn)
9. Hennef – Bahnhofpassage
10. Hennef – Stadtsoldatenplatz
11. Hennef – Adenauerplatz
12. Happerschoß – Im Eremitengarten
13. Happerschoß – Friedhofstraße (v. Brölstraße bis Am Gerhardsbunget)
14. Lichtenberg – Fahrweg

II. 1.1 Hennef – Schubertstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.2 Hennef – Brahmstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II. 1.3 Hennef – Clara-Schumann-Straße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1. 4 Hennef – Bonner Straße (Stichweg)

Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse (gegenüber REWE), bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.5 Hennef – Humperdinckstraße

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße mit starkem Ziel- und Quellverkehr. Aus diesem Grund sollte die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst gebührenpflichtig von der Stadt ausgeführt werden.

II.1.6 Hennef – Auf der Nachbarsheide

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße

handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.7 Hennef - Bodelschwingstraße

Die Bodelschwingstraße ist bereits teilweise im Straßenverzeichnis aufgeführt. Nunmehr wurde der fehlende Teil gewidmet. Die Straße ist nunmehr komplett im Straßenverzeichnis.

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.8 Frankfurter Straße (Stichweg am Autohaus Schorn)

Bei der Straße handelt es sich um eine Sackgasse, bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.9 Hennef - Bahnhofpassage

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde die Bahnhofpassage gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.10 Hennef - Stadtsoldatenplatz

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde der Stadtsoldatenplatz gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.11 Hennef - Adenauerplatz

Zur Bereinigung v. Zweifelsfragen hinsichtlich des rechtlichen Umstandes der Öffentlichkeit einer Verkehrsanlage wurde der Adenauerplatz gewidmet. Es handelt sich hierbei um eine Fußgängerzone. Die Straßenreinigung sowie der Winterdienst werden mehrfach in der Woche gebührenpflichtig von der Stadt durchgeführt.

II.1.12 Happerschoß – Im Eremitengarten

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.13 Happerschoß – Friedhofstraße von Brölstraße bis Am Gerhardsbungert

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

II.1.14 Lichtenberg – Fahrweg

Der Fahrweg ist bereits teilweise im Straßenverzeichnis aufgeführt. Nunmehr wurde der fehlende Teil gewidmet. Die Straße ist nunmehr komplett im Straßenverzeichnis.

Bei der Straße handelt es sich um eine Wohnstraße bei der die Straßenreinigung wie auch der Winterdienst auf die Anlieger übertragen werden sollte. Die Übertragung der Straßenreinigung ist i.S. des § 4 Abs. 1 Straßenreinigungsgesetz NW zumutbar, da es sich hier um eine Straße handelt, die überwiegend dem Anliegerverkehr dient.

Das Straßenverzeichnis wird wie folgt ergänzt bzw. geändert:

Straßenschlüssel	Straße	Stadtteil	Straßenart	Gehweg	Sommerdienst	Winterdienst
Hennef-Zentralort						
001 / 812	Schubertstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 388	Brahmstraße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 810	Clara-Schumann-Straße	H-Hennef	W	X	X	X
001 / 016	Bonner Straße (Stichweg gegenüber REWE)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 811	Humperdinckstraße	H-Hennef	W	X	0	0
001 / 778	Auf der Nachbarsheide	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 015	Bodelschwinghstraße	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 026	Frankfurter Straße (Stichweg Bereich Autohaus Schorn)	H-Hennef	W	k.G.	X	X
001 / 526	Bahnhofpassage	H-Hennef	F		20	20
001 / 852	Stadtsoldatenplatz	H-Hennef	F		20	20
001 / 048	Adenauerplatz	H-Hennef	F		20	20
Hennef-Außenorte						
Happerschoß						
057 / 809	Im Eremitengarten	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
057 / 432	Friedhofstraße v. Brölstraße bis Am Gerhardsbun- gert	HP-Happerschoß	W	k.G.	X	X
Lichtenberg						
143 / 621	Fahrweg	LI-Lichtenberg	W	k.G.	X	X

Hennef (Sieg), den 09.11.2018
In Vertretung

Roland Stenzel
Technischer Geschäftsführer

2. zum Vorgang